

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> 2021/MC/042
Federführend: Bau- und Ordnungsamt		Status: öffentlich
		Datum: 31.03.2021
		Verfasser: Herr R. Jennerjahn
		FBL: Herr J. Banek
<b>Aufstellungsbeschluss zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 33 "Wohngebiet Duckow" der Stadt Malchin</b>		
<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>
Öffentlich	12.04.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Stadt Malchin
Nichtöffentlich	27.04.2021	Hauptausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	19.05.2021	Stadtvertretung der Stadt Malchin

### **Beschlussvorschlag:**

Die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 33 „Wohngebiet Duckow“ der Stadt Malchin wird beschlossen.

### **Plangebiet:**

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 66,67,68 „An der Kirche“ in der Flur 1 der Gemarkung Duckow mit einer Gesamtgröße von ca. 8.519 m<sup>2</sup>.

### **Planungsziel:**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird folgendes Planungsziel angestrebt:

- Ausweisung eines Wohngebietes zur Bebauung mit Einfamilienwohnhäusern

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

### **Sach- und Rechtslage:**

§ 22 KV M-V  
§ 2 BauGB

Für die Stadtentwicklung und zur Stärkung des Wohn- und Wirtschaftsstandortes Malchin ist es unumgänglich, weitere attraktive Wohnstandorte zu schaffen. Die vorhandenen Baugebiete in Malchin sind fast vollständig belegt, so dass es so gut wie keine freien Baugrundstücke mehr im Stadtgebiet gibt.

Nachdem der Aufstellungsbeschluss (Beschlussvorlage 2021/MC/004) zum „Wohndorf 21“ keine Mehrheit in der Stadtvertretung gefunden hat, soll nun ein Wohnbaustandort in traditioneller Bauweise entwickelt werden.

Zur Erlangung von Baurecht ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Stadt Malchin entstehen keine Kosten. Die Stadt Malchin wird zur Entwicklung des Wohngebietes einen Vorhabenträger suchen, der alle Kosten für die Planung übernimmt. Zwischen der Stadt Malchin und dem Vorhabenträger werden dazu gemäß der §§ 11 und 12 BauGB öffentlich-rechtlich Verträge (Städtebaulicher- und Durchführungsvertrag sowie Erschließungsvertrag) abgeschlossen.

**Anlagen:**  
Kartenauszug mit Geltungsbereich